

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Liefer-, Zahlungs- und Montagebedingungen

I. ALLGEMEINES

1. Diese allgemeinen Liefer-, Zahlungs- und Montagebedingungen gelten soweit die Vertragsparteien nichts Abweichendes ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben, für unsere sämtlichen Leistungen und Lieferungen. Einkaufsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt.
2. Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gelten diese in nachstehender Reihenfolge:
 - allfällige Sondervereinbarungen, soweit diese durch unsere Unterschrift bestätigt sind;
 - unsere schriftliche Auftragsbestätigung;
 - unser Anbot mit Leistungsverzeichnis und darin enthaltener technischer Normen;
 - diese Liefer-, Zahlungs- und Montagebedingungen;
 - unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
 - die ÖNORM B 2110;
 - dispositive Normen des österreichischen Zivilrechts.

II. ART UND UMFANG DER LEISTUNG

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.
2. Bei vereinbarter "Berechnung nach Aufmass" werden die eingedeckten Flächen in der Abwicklung zugrunde gelegt. Anschlussbleche werden abgewickelt mit gemessen. Draht- u. Rohglas wird nach dem umschriebenen Rechteck und zwar in Länge und Breite nach Maßen berechnet, die durch 3 teilbar sind (z.B. 121 x 58 cm mit 123 x 60 cm).
3. Nicht zum Lieferumfang gehören über den eigentlichen Auftrag hinausgehende Maurer-, Stemm- u. Putzarbeiten sowie die Gestellung notwendiger Schutz- u. Arbeitsgerüste. Die Verantwortung für die Sicherheit der beigestellten Gerüste etc. trägt der Besteller. Baustrom und Bauwasser sowie deren Anschlüsse sind dem Lieferer kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Baustelle muss für LKW gut zugänglich sein. Baustoffe müssen an der Verwendungsstelle ohne die Notwendigkeit von Zwischentransporten gelagert werden können. Mehraufwendungen, welche durch Unzulänglichkeiten in diesen Bereichen bedingt sind, werden dem Besteller gesondert zu den üblichen Sätzen berechnet. Nicht zum Lieferumfang bzw. zur Leistungspflicht des Lieferanten gehören die Erlangung behördlicher Bewilligungen bzw. vorgeschriebener Prüfungen, für deren Vorliegen ausschließlich der Besteller zu sorgen hat; damit im Zusammenhang stehende Kosten trägt ausschließlich der Besteller.
4. Glas wird in allen Fällen in handelsüblicher Qualität gemäß den Hüttenbedingungen geliefert; der Lieferer produziert Glas nicht selbst, sondern kauft dieses von Dritten an. Aufgrund der Besonderheit des Produktes Glas ist dieses für Beschädigung anlässlich der Lieferung sehr anfällig. Der Lieferer übernimmt damit keine Haftung für Schäden, die dem Besteller aufgrund einer verspäteten Lieferung entstehen, welche aus einem Schadenseintritt anlässlich der Lieferung resultiert; sämtliche Ansprüche des Bestellers daraus werden ausgeschlossen.
5. Sonderbedingungen für Verglasungen:
 - a. Bei vereinbarter "Berechnung nach Ausmaß" wird die eingedeckte Fläche in der Abwicklung zugrunde gelegt. Anschlussbleche werden mit gemessen.
 - b. Bei reinen Glaslieferungen wird wie im Glashandel üblich nach der kleinsten umschriebenen Rechteckfläche u. zw. in Länge und Breite nach Maßen berechnet, die durch 3 teilbar sind (z. B. 121 x 58 cm wird mit 123 x 60 cm berechnet).
 - c. Das Glas wird in handelsüblicher Qualität gemäß den Hüttenbedingungen geliefert. Wir übernehmen hierfür die Gewähr nur bis zum Tage der Abnahme. Wir behalten uns vor, hierfür eine Zwischenabnahme zu verlangen.
 - d. Für den Glastransport sind unsere Glasbehandlungsvorschriften zu beachten.
6. Sonderbedingungen für öffentbare Elemente:
 - a. Das Einbinden der Aufsetzkränze in die Dachhaut hat in jedem Fall bauseitig für uns kostenlos zu erfolgen.
 - b. Bei der Lieferung von lüftbaren Lichtkuppeln mit Montage ist uns eine Dachgrundrisskizze bei Auftragserteilung zu übersenden, aus der die Hauptwindrichtung und die Lage der lüftbaren Kuppeln zu ersehen ist.
 - c. Bei elektrischen Ausstellvorrichtungen ist das Verlegen der erforderlichen Leitungen sowie die Anschlussarbeiten an die Ausstell-Motoren bauseitig für uns kostenlos durch einen konzessionierten Elektriker durchführen zu lassen.
 - d. Bei pneumatisch und hydraulisch betätigten Ausstellvorrichtungen, bei denen die Leitungen unter Putz verlegt werden, muss das Aufnahmehrohr für die Leitungen nach unseren Angaben bauseitig für uns kostenlos verlegt werden.
 - e. Für sämtliche elektrische Teile und Geräte übernehmen wir nur die Garantie, die vom Herstellerwerk gewährt wird.
 - f. Unsere Gewährleistung bezieht sich nicht auf ungeeignete, unsachgemäße, fehlerhafte oder nachlässige Lagerung, Behandlung, Montage und Verwendung durch den Kunden, Bauherrn oder einen anderen Dritten, natürliche Abnutzung, mangelhafte Bauausführung, chemische, elektrochemische oder elektrische Beeinflussung und Beschädigung der Ware und ähnliche Umstände.
 - g. Für die Lagerung und den Transport sind unsere Kunststoffbehandlungsvorschriften genau zu beachten.

III. PREISE

1. Alle Angebotspreise basieren auf den zum Zeitpunkt des Angebotes gültigen Lohn- und Materialkosten und sind bis zum Ablauf von 4 Wochen nach unserem Angebot bindend, soweit im Angebot nichts anderes angeführt wird. Nach Ablauf dieser Frist bis zu Vertragsabschluss sind wir berechtigt, unsere Angebotspreise eventuellen Veränderungen bezüglich Lohn- und Materialkosten anzupassen.
2. Ändert sich nach Vertragsabschluss der Leistungsumfang aufgrund geänderter Gesetze, Verordnungen und Normen sowie behördlicher Auflagen, werden die Preise entsprechend angepasst.
3. Mit den vereinbarten Preisen sind lediglich die ausdrücklich von uns im Leistungsverzeichnis ausgepreisten Positionen unter Zugrundelegung optimaler Arbeitsbedingungen abgegolten. Der Auftraggeber trägt das Risiko für das Vorhandensein optimaler Arbeitsbedingungen, den Zufall und die Unmöglichkeit.

IV. MITHILFEPFLICHT

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sofern es nicht von unserem Leistungsumfang gemäß gesonderter, schriftlicher Vereinbarung umfasst ist, im Rahmen des Üblichen und Erforderlichen bei der Ausführung des bestellten Werkes mitzuwirken, insbesondere:

- a. das Vorhandensein einer befestigten Anfahrtsstraße zur Baustelle sowie einen befestigten Hallenboden (verdichtete Rollierung, Unterbeton etc.), die das Befahren durch schwere LKW und Autokräne bei jedem Wetter ermöglichen und einen zirka 2 – 3 m breiten, eingeebneten und für Hub- Teleskop etc. Bühnen Gerüste befahrbaren Streifen rundum, zu gewährleisten.
 - b. einen ausreichenden Lagerplatz zur Lagerung und Vormontage der Bauteile in Nähe der Einbaustelle zur Verfügung zu stellen.
 - c. den für den rechtzeitigen Montagebeginn erforderlichen Zustand der Baustelle herzustellen sowie für kostenlose Beistellung von Strom und Wasser zu sorgen.
 - d. zu gewährleisten, dass bei Anlieferung unseres Materials an die Baustelle jede für unsere Leistungserbringung erforderliche behördliche oder privatrechtliche Genehmigung vorliegt, und zwar ohne Auflage, die mit dem Vertragsinhalt nicht vereinbart werden könnte und den Beginn der Montagearbeiten verzögern, aufhalten oder unmöglich machen.
 - e. Abweiser an den Stützen der Halle vorzusehen und anbringen zu lassen, falls mit von der Konstruktion her nicht berücksichtigten Anprallbelastungen durch Stapler oder Nutzfahrzeuge auf den Stützen zu rechnen oder die Aufnahmefähigkeit für derartige Anprallbelastungen baubehördlich vorgeschrieben ist.
2. Mehrkosten, die uns infolge von Verzögerungen entstehen, die in der Sphäre des Auftraggebers oder uns nicht zuzurechnender Dritter liegen, wie etwa nicht rechtzeitige Räumung der Baustelle, Nichtbefahrbarkeit der Zufahrts- und Wege, nicht rechtzeitig fertig gestellte Vorarbeiten usw. hat der Auftraggeber zu tragen und uns gegen Rechnung zu erstatten.

V. LIEFERFRIST

1. Die Lieferzeit gilt erst ab technischer und kaufmännischer Klarstellung. Sofern bei einem angeführten Liefertermin nicht ausdrücklich das Wort „verbindlich“ angeführt ist, handelt es sich um freibleibende Liefertermine. Im Falle einer von uns zu vertretenden Verzögerung ist der Auftraggeber unter Nachfristsetzung nach den allgemeinen Vorschriften zum Vertragsrücktritt erst nach einer Terminüberschreitung von mehr als 8 Wochen berechtigt. Verzögerungen sind von uns nur dann zu vertreten, wenn diese von uns durch vorsätzliches oder durch über schlichte grobe Fahrlässigkeit hinausgehendes Handeln verursacht wurden.

VI. TECHNISCHE UNTERLAGEN

1. An sämtlichen von uns erstellten Unterlagen behalten wir uns das Urheber- und Eigentumsrecht vor. Eine vertragswidrige Verwendung ist unzulässig. Konstruktionsänderungen, ohne Beeinträchtigung der Funktionen bleiben im Sinne einer technischen Entwicklung vorbehalten. Von uns stammende Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung niemandem sonst zugänglich gemacht werden.

VII. TEILLEISTUNGEN

1. Vereinbart wird, dass unsere Vertragserfüllung auch in Teilleistungen erfolgen kann, unabhängig davon, ob es sich um eine selbständige benutzbare Teilleistung handelt. Die Übernahme von Teilleistungen hat innerhalb von 1 Werktag nach Aufforderung hiezu zu erfolgen, widrigenfalls das Teilgewerk als mängelfrei übergeben gilt.

VIII. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG, SCHADENERSATZ

1. Die Übergabe des Werkes erfolgt mangels abweichender Vereinbarung unverzüglich nach Montageende, wobei das dem Auftraggeber mitgeteilte Montageende als Aufforderung zur Übernahme gilt. Sollte eine unverzügliche Übernahme nicht stattfinden können, so gilt das Werk 14 Tage nach Absendung der Mitteilung über das Montageende als abgenommen. Der Beginn der Nutzung des Werkes steht der Abnahme gleich. Etwaige Mängel des Werkes sind schriftlich im Abnahmeprotokoll festzuhalten, das vom Auftraggeber und unserem Bevollmächtigten zu unterzeichnen ist. Sollte bei der Übergabe des Werkes ein Abnahmeprotokoll nicht ausgefertigt werden, so hat der Auftraggeber unter präziser Angabe jeden festgestellten Mangel unverzüglich per EMail ausschließlich an die in der Auftragsbestätigung genannten EMailadresse unter Beischluss aussagekräftiger Lichtbilder anzuzeigen; dies binnen 2 Werktagen bei uns einlangend bei sonstiger Verfristungsfolge.
2. Festgehalten wird, dass wir für Mängelfolgeschäden die sich aus fristwidriger Anzeige des Mangels durch den Auftraggeber ergeben, keine Haftung übernehmen. Jeden Mehraufwand, der sich aus einer verspäteten Sanierung aufgrund nicht fristgerechter Mängelrüge ergibt, trägt der Auftraggeber selbst.
3. Die Gefahr geht – je nachdem, welches Ereignis früher eintritt mit der Absendung der Mitteilung über das Montageende, der Abnahme, dem Beginn der Nutzung, oder im Fall von Lieferungen ohne Montage mit der Versendung, auf den Auftraggeber über.
4. Im Fall fristgerechter und begründeter Beanstandung kann der Auftraggeber zunächst ausschließlich durch uns Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden fordern. Für den Fall der Wandlung muss es sich um einen wesentlichen, unbehebaren Mangel handeln, der die Brauchbarkeit des Lieferungsgegenstandes ausschließt. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Preisminderung ist ausgeschlossen. Solange wir in der einzuräumenden angemessenen Frist unseren Gewährleistungsverpflichtungen nachkommen, entsteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Leistung einer allfällig vereinbarten Vertragsstrafe, Verzögerungsschäden oder Ersatz sonstiger Nachteile.
5. Wir können uns von der Verpflichtung zur Gewährleistung befreien, indem wir einen angemessenen Preisnachlass gewähren und den darauf entfallenden Betrag refundieren. Mängel unserer Leistung infolge von Zufall, höherer Gewalt, atmosphärischer, mechanischer oder physikalischer Einwirkungen oder sonstiger Ursachen, die mit unserer Leistungserbringung nicht in Zusammenhang stehen, haben wir nicht zu vertreten.
6. Für Qualität und Eignung bauseitig zur Verfügung gestellten Materials, das wir auf Wunsch und aufgrund zusätzlichen Auftrags durch den Bauherrn einbauen, haften wir nicht. Wir sind nicht verpflichtet eine Überprüfung bauseitig bereit gestellter Materialien und Leistungen vorzunehmen, sofern dies nicht ausdrücklich gesondert vereinbart ist.
7. Bei Änderungen an unseren Leistungen ohne unsere Zustimmung erlischt die Haftung.
8. Für Schäden, die durch uns im Zuge der Erfüllung des Vertrages entstehen, haften wir nur für vorsätzliche oder über schlichte grobe Fahrlässigkeit hinausgehende Schadensverursachung. Unsere Haftung gegenüber Unternehmern für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Schäden aus Ansprüchen Dritter oder bloße Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
9. Für von uns beauftragte Dritte, derer wir uns zur Vertragserfüllung bedienen, haften wir lediglich im Rahmen eines Auswahlverschuldens.
10. Unsere Haftung ist – Personenschäden ausgenommen – mit dem Auftragswert beschränkt.
11. Die Beweislastregel des § 933a Abs. 3 ABGB tritt nach 6 Monaten ein.
12. Bei Lieferungen ohne Montage ist die Pflicht zur Gewährleistung auf 6 Monate beschränkt.
13. Schadenersatzleistungen aus dem Titel der Produkthaftungspflicht sind, soweit dies gesetzlich möglich ist, ausdrücklich ausgeschlossen.
14. Soweit ein Schaden nicht unmittelbar bei unserem Kunden und Vertragspartner eintritt, haften wir nicht gegenüber Dritten; unser

SGGLASBAU e. U.

Inh. Ing. Gerold Steininger
A-4264 GRÜNBAACH, AM HANG 6
TEL +43 664 / 141 66 71
FAX +43 7942 / 746 61

office@sgglasbau.at
www.sgglasbau.at
Bankverbindung:
Sparkasse OÖ

Kt.Nr. 32100237928
BLZ 20320
IBAN AT97 2032 0321 0023 7928
BIC ASPKAT2LXXX

Offenlegung gemäß § 14 HGB
SGGLASBAU e. U.
FN 387701 z
UID-Nr. ATU67482468

Vertragswille ist nicht darauf gerichtet, im Rahmen dieses Vertrages Vereinbarungen mit Schutzwirkungen zu Gunsten Dritter einzugehen.

15. Sollte sich der Auftraggeber eines Architekten, einer örtlichen Bauaufsicht (ÖBA), oder anderer Professionisten bedienen, so haftet er uns für ein Verschulden dieser Personen wie für sein Eigenes. Sollte ein Mangel (bzw. Mangelfolgeschaden) aufgrund des Zusammenwirkens durch uns und den sonst vom Auftraggeber beauftragten Architekten, der ÖBA oder Professionisten zu Tage treten, so hat der Auftraggeber sich das Verschulden dieser Leute, unabhängig davon, für welchen Bereich dieser beauftragt ist, wie sein Eigenes anrechnen zu lassen. Bei Mitverschulden von einer der genannten Personen reduziert sich unsere Haftung gegenüber dem Auftraggeber im Umfang des Mitverschuldens.
16. Baugrundrisiko: der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass von uns die Bodenbeschaffenheit mangels gesonderter schriftlicher Vereinbarung nicht überprüft wird. Insbesondere ist jeder Anspruch uns gegenüber nicht berechtigt, der sich aus Bodenkontaminierung, nachträglicher Bewegungen und dgl. ergibt. Das Risiko über die Bodenbeschaffenheit trägt einzig der Auftraggeber.

IX. SICHERUNG UNSERER FORDERUNG

1. Ist der Auftraggeber Eigentümer oder Miteigentümer des Baugrundstückes oder erbauberechtigt, so sind wir berechtigt, die Bestellung dinglicher Sicherheiten nach unserer Wahl am Grundstück oder Erbaurecht oder beliebig andere Sicherheiten, auch schuldrechtlicher Art, nach unserer Wahl zu fordern, falls der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag in Verzug gerät. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für diese Fälle alle zur Bestellung der von uns gewählten Sicherheit erforderlichen Willenserklärungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form unverzüglich abzugeben.
2. Auf unser Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet eine Sicherstellung über die gesamte Auftragssumme samt etwaiger Nachträge, unabhängig davon, ob Teile dieser Forderung bestritten oder nicht fällig sind, im Wege einer einwendungsfreien, abstrakten Bankgarantie auf seine Kosten zu leisten. Kommt der Auftraggeber unserer Aufforderung zum Erlag der Sicherheit binnen 14 Tagen nicht nach, so sind wir zum Vertragsrücktritt bzw. zur Leistungsverweigerung berechtigt.
3. Sofern wir Sicherstellung gemäß § 1170b ABGB verlangen, ist diese binnen 7 Tagen ausschließlich in Bar, im Wege einer Überweisung auf unser Geschäftskonto, bei uns zu erlegen. Die Sicherstellung ist über die gesamte Auftragsdauer auf Basis der Auftragssumme ohne Berücksichtigung von Teilzahlungen voll aufrecht zu erhalten. Nach Vollzahlung des in der Schlussrechnung ausgewiesenen Betrages sind wir verpflichtet den sichergestellten Betrag unverzinst zu retournieren. Sofern wir den Hafrücklass nicht durch eine Bankgarantie ablösen, sind wir berechtigt die Sicherstellung in Höhe des Hafrücklasses bis zum Eingang der Haftsumme unverzinst zurückzubehalten.

X. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, gilt: 1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 bei Montagebeginn, 1/3 bei Legung der Schlussrechnung, jeweils innerhalb von 14 Tagen netto.
2. Eine Skontovereinbarung muss gesondert schriftlich vereinbart sein. Die Skontogewährung setzt voraus, dass der Auftraggeber rechtzeitig und vollständig seine Leistung durch Barzahlung erbringt. Für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen des geschuldeten Betrages bei uns maßgeblich. Der Skontoabzug ist auch nur dann zulässig, wenn alle vereinbarten Teilzahlungen pünktlich zu den jeweiligen Fälligkeiten geleistet werden. Wenn auch nur eine (Teil) Zahlung nicht fristgerecht erfolgt, fällt diese Skontobegünstigung für sämtliche – auch bereits geleisteten – Zahlungen weg. Bei Zahlungsverzug werden unter ausdrücklichem Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche Zinsen für Unternehmengeschäfte, mindestens aber 10% pa. berechnet.
3. Angemessene Mahngebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers.
4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt mit allfälligen Ansprüchen, welche dem Auftraggeber gegen uns zustehen, aufzurechnen. Hievon ausgenommen sind auf den Geschäftsfall bezogene Ansprüche, die von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Ebenso ist die Zurückbehaltung der in Rechnung gestellten Beträge ausgeschlossen.
5. Solange die in Rechnung gestellten Beträge nicht vollständig bezahlt sind, sind wir zur Erbringung von weiteren Leistungen, etwa Fertigstellung, Änderungen, Verbesserungen, Mängelbhebungen und zur Gewährleistung nicht verpflichtet. Eine diesfalls von uns erhobene Unsicherheitseinrede anerkennt der Auftraggeber als berechtigt.
6. Im Fall des Vorliegens der Voraussetzungen zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers sind wir von jeglicher Verpflichtung zur weiteren Vertragserfüllung und Gewährleistung befreit und können nach unserer Wahl von der weiteren Vertragserfüllung oder vom Gesamtvertrag zurückzutreten. Gleiches gilt für gerichtliche oder außergerichtliche Ausgleichs, Reorganisations- und diesen nahekommende Verfahren, sowie wenn ein Insolvenzverfahren etwa mangels Vermögens nicht eingeleitet wird.
7. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Erlangung der schuldbefreienden Wirkung, den gesamten Werklohn ausschließlich direkt an uns zur Anweisung zu bringen, sofern wir im Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFUListe) nach § 67b Abs. 6 ASVG geführt werden.
8. Wir sind berechtigt die vereinbarte Leistung durch Subunternehmer ausführen zu lassen. Der Auftraggeber verpflichtet sich von uns aufgrund der Haftungsbestimmungen des ARVAG, AuslBG, AÜG, EStG geleistete Zahlungen binnen 14 Tagen nach Vorschreibung zu ersetzen, sofern uns bei der Auswahl des Subunternehmers kein grobes Verschulden nachweisbar ist.

XI. AUFLÖSUNG DES VERTRAGES AUS VERSCHULDEN DES AUFTRAGGEBERS

1. Wird das Vertragsverhältnis aus (wenn auch leicht fahrlässigem) Verschulden des Auftraggebers aufgelöst oder die Leistung abbestellt, so können wir vom Auftraggeber als Ersatz die gesamte Auftragssumme verlangen, ungeachtet einer allfälligen Ersparnis; ein richterliches Mäßigungsrecht gelangt nicht zur Anwendung. Dies gilt auch für einen berechtigten Rücktritt des Auftragnehmers.

XII. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser uneingeschränktes Eigentum. Nicht bezahlte Ware darf ohne unsere Zustimmung weder verarbeitet noch veräußert oder benützt werden. Bei schlechter Vermögenslage hat der Käufer von sich aus Sicherheiten unaufgefordert und unverzüglich anzubieten.
2. Im Hinblick auf den Eigentumsvorbehalt verzichtet der Auftraggeber auf den Einwand der mangelnden Sonderrechtsfähigkeit und gilt als vereinbart, dass bezüglich der gelieferten Objekte Sonderrechtsfähigkeit besteht.
3. Im Hinblick auf die technische Verbundenheit gelieferten der Waren mit dem Grundstück schließt der Auftraggeber nicht aus, diese gegebenenfalls an einem anderen Ort aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen.
4. Vor Eigentumsübergang und vollständiger Einlösung sämtlicher Verbindlichkeiten aus dem Auftrag, ist der Auftragnehmer nicht

- berechtigt, die Ware ohne Zustimmung des Auftraggebers zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
- 5 Sollte ein Dritter (Mit)Eigentum an unseren unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren erwerben, so zediert uns der Auftraggeber sämtliche aktuellen und zukünftigen Rechte, Forderungen, Ansprüche und dergleichen gegen diesen Dritten bis zur Höhe unserer Forderung. Die Zession ist wirksam im Zeitpunkt des Eigentumsüberganges an den Dritten. Die Zession befreit den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Wir sind berechtigt den Dritten von der Zession zu verständigen.
 - 6 Sofern wir uns auf den vereinbarten Eigentumsvorbehalt berufen, stellt dies keinen Rücktritt vom Vertrag dar.
 - 7 Wir sind berechtigt auf der von uns gelieferten Ware auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen bzw. nachträglich derartige Hinweise anzubringen.

XIII. SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Sofern Teile der zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen Vereinbarung unwirksam oder nichtig sind, berührt dies nicht den aufrechten Bestand der sonstigen Bestimmungen.

XIV. GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

- 1 Erfüllungsort für sämtliche wechselseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Atzbach/Österreich. Dies unabhängig davon, ob die Leistungserbringung durch uns an einem anderen Ort erfolgt.
- 2 Das gegenständliche Vertragsverhältnis unterliegt unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UNKaufrechtes ausschließlich dem materiellen und formellen Recht der Republik Österreich.
- 3 Für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeit ist ausschließlich das sachlich in Betracht kommende Gericht in Wels zuständig.